

**PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI
Servizi Funiviari

2435

Prot. N. Tr/

Riferimento:

Bezug:

Oggetto:

Gegenstand:

Durchzuführende Überprüfungen auf elektrischen Anlagen
von Seilbahnanlagen (Zweiseilbahnen, Einseilbahnen und Schillifte)

**AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL**

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN
Seilbahnlinien

14.5.1982

39100 Bolzano-Bozen,

Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23
Tel. 40188

An alle Konzessionsträger
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/82

An alle
Verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

Auf Grund einer Störung in der elektrischen Anlage eines Sesselliftes wurde festgestellt, daß bei Ausfall des Antriebmotors die Bremsen nicht einfielen, so daß der Maschinist die Notbremse betätigen mußte.

Man schreibt daher vor, daß von seiten des verantwortlichen Technikers die elektrische Anlage praktisch so überprüft wird, daß bei Ausfall des Haupt-Reserve- oder Notmotors die Betriebsbremse sicher einfällt. (Art. 18 des D.P.R. vom 18. Oktober 1957, Nr. 1367)

Sollte die obgenannte Forderung nicht erfüllt sein, muß die elektrische Anlage abgeändert werden und für die Genehmigung das bezügliche Projekt bis zum 31.10.1982 diesem Amte eingereicht werden. Sollte die Anlage den Forderung entsprechen, ist diesem Amte eine schriftliche Mitteilung innerhalb obgenannten Datums über die positive Überprüfung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen.

DER LEITER DES AMTES FÜR
SEILBAHNEN

(Dr. Ing. Heinrich Brugger)

